OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607197/7/SSt

Datum:
Linz, 1. April 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9.12.2024, GZ: BHLL/924100113933/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9.12.2024, GZ.: BHLL/924100113933/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 22.8.2024 um 10:52 Uhr in Bad Ischl, Dumbastraße im Bereich Hausnr. 5, Fahrtrichtung stadtauswärts, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet gelegen sei, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 52 lit a Z 10a StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17.12.2024 fristgerecht Beschwerde, in der er im Wesentlichen die Rechtskonformität der Verordnung sowie die Strafbemessung beanstandet wurden.

I.3. Mit Schreiben vom 18.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf mit Schreiben vom 17.2.2025 die Verordnung über die Geschwindigkeits-beschränkung. Hierzu gab der Bf mit Eingabe vom 25.2.2025 eine Stellungnahme ab.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerde. Einsicht genommen wurde in den vom Amts wegen beigeschafften Akt betreffend die verfahrensgegenständliche Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 27.3.2014 und 26.9.2014.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung derselben beantragt hat. Im Übrigen wurde der Sachverhalt im Wesentlichen auch nicht bestritten, sondern

lediglich die Rechtskonformität der Verordnung beanstandet (Hierzu wird auf Punkt III.2. dieser Entscheidung verwiesen).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 22.8.2024 um 10:52 Uhr in Bad Ischl, Dumbastraße im Bereich der Hausnummer 5 in Fahrtrichtung stadtauswärts, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A). Dabei wurde die für das Ortsgebiet Bad Ischl durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte und ortsüblich verlautbarte zulässige Höchstgeschwindigkeit (Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28.3.2014, ADir-1538/1-2014, geändert durch die Verordnung vom 26.9.2014, ADir-1538/2-2014) von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem mobilen Lasermessgerät der Marke „TraffiStar s350“, Nr. 60339. Die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf bereits abgezogen; die gemessene Geschwindigkeit betrug 44 km/h.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro und ist für eine Person unterhaltspflichtig. Es scheint eine rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Behördenakt (insbesondere, der Lichtbilder über die Geschwindigkeitsmessung, AS 86f des Behördenaktes, und dem Eichschein AS 63ff des Behördenaktes; beide Beweismittel wurden dem Bf im Zuge der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht) sowie der im Behördenakt einliegenden Verordnung, welche dem Bf mit hg. Schreiben ins Parteiengehör übermittelt wurde. In den Informationszeilen auf dem Radarfoto ist die Eichnummer der im Tatzeitpunkt gültigen Eichung eingeblendet. Ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ist ein technisch taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges (vgl. ua. VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032). Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit, das Ausmaß der Überschreitung und die Eichung werden vom Bf auch nicht bestritten. Der monierte Umstand, dass weder in der Strafverfügung noch im Straferkenntnis angegeben sei, wer die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt habe, ist für den Vorwurf der Verwaltungsübertretung nicht erforderlich.

Die Lenkereigenschaft des Bf ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Lenkerauskunft, in der der Bf als Zulassungsbesitzer angab, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben.

Die festgestellten Vermögensverhältnisse entsprechen den eigenen Angaben des Bf im Behördenverfahren (Einspruch).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 52 lit a Z 10a StVO lautet:
„“GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.“

§ 53 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018):

„§ 53. Die Hinweiszeichen
(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:
[...]
17a. „ORTSTAFEL“



Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist.
[...]
17b. „ORTSENDE“



Dieses Zeichen ist auf der Rückseite des Zeichens „Ortstafel“ anzubringen; dem Zeichen kann ein Hinweis auf die Entfernung bis zum nächsten Ort mit Verkehrsbedeutung beigefügt werden.
[...]“

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28.3.2014, geändert per Verordnung vom 26.9.2014, ADir-1538/2-2014, wurde für das Gemeindegebiet von Bad Ischl Folgendes angeordnet:

„§ 1

§ 1 der Verordnung des Gemeinderates des Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28.3.2014, Zl. ADir-1538/1-2014 (GR-Beschluss vom 27.3.2014) wird abgeändert und lautet wie folgt: ‚Der Lenker eines Fahrzeuges darf im Ortsgebiet Bad Ischl die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten (Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 auf sämtlichen Verkehrszeichen Ortstafel ‚Bad Ischl')'

§ 2 Die in § 1 zitierten Verkehrszeichen sind vom zuständigen Straßenerhalter anzubringen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 mit den entsprechenden Vorschriftszeichen und der erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen ‚Ortstafel' und tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Anlage 1 der Verordnung bildet ein Plan des Ortsgebietes B I. Die Kundmachung der 30 km/h-Beschränkung erfolgte in Verbindung mit den Ortstafeln und zusätzlich durch große Bodenmarkierungen bei allen Ortstafeln auf der Fahrbahn. (Dies wurde von der Verhandlungsleiterin via Google-Maps überprüft.)

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Beim tatörtlichen Straßenabschnitt handelt es sich nach den Verordnungsunterlagen um eine innerhalb des Ortsgebietes von Bad Ischl verlaufende Gemeindestraße, welche damit unzweifelhaft vom Geltungsbereich der 30 km/h-Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28.3.2014 idFv 26.9.2014 umfasst war.

Der Bf beanstandet, dass ohne Einsicht in die Verordnung (welche dem Bf mit hg. Schreiben ins Parteiengehör übermittelt wurde) und in den Verordnungsakt die Kriterien des § 43 Abs. 1 StVO nicht nachvollzogen werden können, weshalb eine Anwendung der Verordnung dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit widerspreche.

III.2.1. Diesem Beschwerdevorbringen ist entgegenzuhalten, dass den Parteien im Sinne des § 8 AVG nach § 44 Abs. 1 StVO kein Anspruch auf Einsicht in den Verordnungsakt eingeräumt ist (vgl. VwGH 24.10.1986, 86/18/0205; 8.11.1996, 96/02/0260). Auch einer anderen Norm der StVO kann nicht entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsichtnahme in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht (VfGH 10.10.1984, VfSlg. 10.211, VwGH 28.3.2008, 2007/02/0325, VwGH 3.3.2015, Ra 2014/02/0128). Dass dem Verkehrsteilnehmer eine

Überprüfung der Kriterien des § 43 Abs. 1 StVO dadurch nicht möglich ist, ändert somit nichts an der Anwendung einer kundgemachten Verordnung und erfordert ein nicht substantiiertes Vorbringen keine nähere Auseinandersetzung durch das Verwaltungsgericht (vgl. ua. VWGH 11.8.2006, 2005/02/0220; 3.1.2018, Ra 2017/11/0207 mwN).

III.2.2. Die Kompetenz zur Prüfung von Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit obliegt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof. Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. VfGH 28.6.2017, V4/2017).

Das Landesverwaltungsgericht hat jedoch gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht.

III.2.2.1. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder, wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen die sich dort aufhalten erfordert,
1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen zu erlassen,
2. den Straßenbenutzern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder Straßenteils auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen.

§ 43 Abs. 2 lit. a leg. cit. normiert darüber hinaus, dass die Behörde zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungsarten, dauernde oder

zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen hat. Bei der Erlassung derartiger Verordnungen ist einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zunehmen.

III.2.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung hat die Behörde vor Erlassung einer Verkehrsbeschränkung die im Einzelnen umschriebenen Interessen daran mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl. etwa VfSlg 13.482/1993; VfGH 11.06.2012, V 121/11). Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren (vgl. etwa VfSlg 17.572/2005).

III.2.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht in den Verordnungsakt genommen. Aus diesem Akt geht hervor, dass seitens der Behörde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Geschwindigkeits-beschränkung und dessen Geltungsbereich durchgeführt wurde. So wurden ua. Stellungnahmen und verkehrstechnische Gutachten eingeholt.
Inhaltlich geht aus dem Akt hervor, dass ein durchgehender Charakter der geschlossenen Verbauung mit Wohnobjekten bzw. Gebäuden gegeben ist, sodass die Verordnung der 30 km/h-Beschränkung aus Gründen der Verkehrsberuhigung auf sämtlichen Straßen innerhalb des Ortsgebietes zur Förderung des sanften und defensiven Verkehrsverhaltens erforderlich ist. Da Bad Ischl eine Fremdenverkehrsstadt ist und daher zahlreiche Gäste fußläufig innerhalb des Stadtgebietes unterwegs sind, queren laufend Fußgänger die Fahrbahn; teilweise unterschreiten aufgrund der beengten Platzverhältnisse innerhalb des Stadtgebietes immer wieder die Gehsteige die geforderte Mindestbreite bzw. sind abschnittsweise nicht vorhanden. Vor dem Hintergrund der sich aus dem Verordnungsakt ergebenden Ermittlungsschritte hegt das Verwaltungsgericht keine Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung.
Die Bedenken des Bf gegen die gebotene Interessenabwägung und der Nachvollziehbarkeit, dass sämtliche Straßenzüge im gesamten Ortsgebiet sich von anderen Ortszentren derart unterscheiden sollen, sodass eine markant geringere Höchstgeschwindigkeit (statt 50 km/h 30 km/h) erforderlich sein soll, teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht.

Die Verordnung wurde darüber hinaus auch im Sinne des § 44 Abs. 4 StVO verlautbart (siehe hierzu auch LVwG-604242/7/JS und LVwG-602758/9/Kli/Bb). Im Ergebnis sieht sich das Verwaltungsgericht aus den dargelegten Gründen nicht veranlasst, ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs 4

und 139 B-VG einzuleiten; dem Bf ist insoweit ein subjektives Recht auch nicht eingeräumt (vgl. VwGH 20.10.2010, 2010/02/0057).

III.3. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118) Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhalts solange rechtswirksam, bis diese aufgehoben ist.

Der Bf hat zur festgestellten Tatzeit am Tatort die verordnete und kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h (nach Abzug von 3 km/h Messtoleranz) überschritten und damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.4. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN).

Der Bf hat diesbezüglich jedoch keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Sein Vorbringen, wegen eines nachfahrenden Lenkers seine Geschwindigkeit aus den Augen verloren zu haben, legt nicht dar, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 726 Euro bedroht.

IV.2. Der Bf bringt vor, dass auf Grund der geringfügigen Geschwindigkeits-überschreitung, welche zu keinen tatsächlichen negativen Folgen geführt habe, das geschützte Rechtsgut lediglich in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt worden sei. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die darin genannten Voraussetzungen sind nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung kumulativ zu erfüllen (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die

eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. VwGH zuletzt: 13.2.2023, Ra 2022/02/0117) als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass es sich nach Ansicht des Bf bei der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 11 km/h letztlich um eine 36%ige Überschreitung handelt.

Da bereits mangels geringer Bedeutung des strafrechtlichen Rechtsgutes eine Ermahnung ausgeschlossen ist, können Ausführungen über den Grad des Verschuldens unterbleiben.

IV.3. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (hier: 11 km/h) ist vielmehr bei der konkreten Strafbemessung zu berücksichtigen:
Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 3 Stunden) entspricht rund 8% der gesetzlich festgelegten Höchststrafe und ist angesichts der Vermögensverhältnisse des Bf und in Ermangelung eines Milderungsgrundes (etwa der Unbescholtenheit) sowohl tat- und schuldangemessen. Eine Herabsetzung der bereits im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelten Geldstrafe ist daher auszuschließen.

V. Zur Kostenentscheidung (Spruchpunkt II):

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe (sohin hier: 12 Euro), mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Rechtsprechung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen